

Ausgabe vom 18. Oktober 2016

GASTKOMMENTAR

Bundesteilhabegesetz – noch kein perfekter Wurf

Derzeit wird von den politischen Gremien Deutschlands das Bundesteilhabegesetz zur Entscheidung vorbereitet. Mit diesem Gesetz – so ist erklärtermaßen die Intention der entscheidenden politischen Gremien in Berlin – sollen die Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen modernisiert und die Selbstbestimmung der Betroffenen gestärkt werden. Dafür werden vom Bund für rund 700 000 Leistungsberechtigte zusätzlich 700 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Von großen Veränderungen sind dabei die rund 200 000 Menschen betroffen, die in Wohnheimen leben. Für die 300 000 Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, wird es künftig Alternativen und bessere Anreize zum Wechsel auf den Arbeitsmarkt geben.

Auf den ersten Eindruck sprechen diese Zahlen und die geplanten Veränderungen für das Gesetzesvorhaben. Doch je näher die Verabschiedung rückt – das Gesetz soll bereits am 1. Januar 2017 in Kraft treten – desto stärker treten in den Fachkreisen Zweifel auf, ob das Gesetz die anvisierten und verkündeten Ziele wird erreichen können. Dabei sollte uns insbesondere zu denken geben, dass gerade auch die Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Interessenverbände den geplanten Neuerungen mit großen Sorgen entgegensehen.

Woran liegt das? Schließlich soll das Bundesteilhabegesetz diesem Personenkreis doch zu einem selbstbestimmteren Leben verhelfen. Fakt ist: Menschen mit Behinderungen im Deutschland des Jahres 2016 sind selbstbewusst und wollen selbst bestimmen, wo und mit wem sie wohnen, und was sie arbeiten. Weil die betroffenen Menschen und ihre Besonderheiten jedoch sehr unterschiedlich sind, muss die Hilfe auch dementsprechend sehr individuell zugeschnitten sein.

DR. MARKUS JUCH

fordert von der Politik Nachbesserungen am Entwurf für das neue Bundesteilhabegesetz.



Der Autor (Jahrgang 1967) ist seit 2007 Diözesan-Caritasdirektor im Bistum Fulda.

Indem aber zum Beispiel nach dem geplanten Gesetz mehrere Kriterien von Behinderung erfüllt sein müssen, um künftig Leistungen zu erhalten, drohen für einzelne Betroffene teilweise signifikante Verschlechterungen und Ausschlüsse von Leistungen. Auch problematisch ist es, wenn das neue Gesetz Leistungen der Pflege als vorrangig gegenüber der sogenannten Eingliederungshilfe zur persönlichen Unterstützung formuliert. In Fachkreisen befürchtet man, dass bei dieser Gesetzeslage Menschen mit Handicap und Pflegebedürftigkeit in eigener Wohnung fast nur noch Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können und so mancher Mensch mit Behinderung unabhängig vom Lebensalter künftig in eine Pflegeeinrichtung gedrängt wird. Ihre individuelle Unterstützung zur Teilhabe fiel dann fort. Und die Absicht, zukünftig die Leistungen zur Finanzierung des Wohnheim-Aufenthalts in Grundversicherung und sogenannte Teilhabe-Leistungen zu unterteilen, schürt auch bei den betroffenen Bewohnern Ängste: Sie befürchten, dass die heutigen Standards nicht mehr ausreichend finanziert und dadurch deutlich abgesenkt werden könnten.

Als wesentlicher „Webfehler“ jedoch kann die mit dem Gesetz beabsichtigte Kosteneindämmung ausgemacht werden. Es ist eben problematisch, wenn eine wesentliche Triebfeder für ein neues Hilfegesetz diejenige ist, die „Ausgabendynamik“ abzubremsen. Schaut man genauer hin, entdeckt man viele Haken und Ösen im Gesetzestext – Paragraphen, mit denen Wunsch- und Wahlrechte eingeschränkt, Leistungen begrenzt werden sollen – alles anscheinend, um Kosten zu sparen. Die dazu erfolgten Erklärungen und Nachbesserungen konnten bis heute die grundsätzlichen Bedenken nicht ausräumen. Auch der Hinweis auf Bestandsschutz hilft hier nicht weiter. Dieser betrifft eben nur die Menschen, die schon jetzt Leistungen erhalten, aber nicht jene, die künftig Leistungen benötigen.

Bundessozialministerin Andrea Nahles spricht im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz von einem möglichen „Quantensprung“. Erst mit der Einführung des Gesetzes wird sich aber wirklich zeigen, ob dieser Sprung für die Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, denen mit dem Gesetz bessere Hilfe zuteilwerden soll, tatsächlich in die richtige Richtung gegangen ist. Nachbesserungen sind nach wie vor nötig. Konkrete Vorschläge dazu liegen dem Ministerium vor – auch von der Caritas.